

Garantie-Bedingungen für Endkunden

Gültig ab 01.08.2021

I. Allgemeines

1.

Die berbel Ablufttechnik GmbH mit Geschäftssitz in Rheine, nachstehend berbel genannt, übernimmt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen eine Herstellergarantie für ihre Dunstabzugshäuben und Systemkomponenten unter ausdrücklichem Ausschluss von Verbrauchsteilen / Verschleißteilen, wie z. B. den Umluftfilter.

Verschleiß- und Verbrauchsteile sind in der Gebrauchsanweisung beschrieben.

2.

Die Garantie gewährt berbel ausschließlich Endkunden (keinen Wiederverkäufern, die gewerblich weiterveräußern), die ein berbel-Produkt vom stationären Küchenfachhändler nach dessen fachgerechter Planung neu (Erstkauf) erworben haben, der es auch anschließt / installiert.

Ausstellungsstücke / Vorführungsmodelle sind von der Garantie unabhängig von der Dauer der Ausstellung ausgenommen.

3.

Die Garantie gilt ausschließlich in Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, UK/Großbritannien, Tschechien, Slowakei, Polen, Deutschland und Österreich und auch nur, soweit der Verkauf und die Installation des Produktes in einem der vorbenannten Länder von einem Fachhändler vorgenommen wurde.

4.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben durch die Garantie unberührt. Diese kann der Kunde stets in der jeweils gültigen Gewährleistungszeit geltend machen.

II. Beginn / Dauer

1.

Die Dauer der Garantiezeit beträgt regelmäßig 5 Jahre, soweit nicht produktbezogen eine kürzere oder längere Garantiezeit ausgelobt ist.

Sie beginnt mit dem erstmaligen Kauf (maßgeblich ist das Rechnungsdatum des Fachhändlers an den Endkunden) eines neuen Produktes unabhängig von dem Zeitpunkt der Installation und wird weder durch einen Weiterverkauf noch durch Garantieleistungen unterbrochen oder verlängert noch entstehen aus der Garantieleistung Gewährleistungsansprüche.

2.

Die gesetzlichen Rechte des Endkunden werden durch die Herstellergarantie nicht berührt.

III. Voraussetzungen der Garantieanspruchnahme

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie sind nachstehende Voraussetzungen:

- Das berbel-Produkt wurde direkt von einem Fachhändler für den Einsatz im Privathaushalt gekauft und von einem Fachhändler installiert, der die Gebrauchs- und Aufstellanweisungen und Installationshinweise sowie alle gültigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet hat.
- Die Dunstabzugshaube ist bestimmungsgemäß der Gebrauchsanweisung genutzt, wurde nicht unsachgemäß bedient oder beansprucht, wie bspw. durch ungeeignete Wasch-/Spülmittel oder Chemikalien behandelt.
- Der gerügte Mangel ist nicht durch äußere Einwirkungen, wie bspw. Transportschäden, unsachgemäße Handhabung, wie Beschädigungen durch Stoß oder Schlag, Schäden durch Witterungseinflüsse oder sonstige auch Naturerscheinungen (z. B. Überspannung) veranlasst.
- An der Dunstabzugshaube sind keine Reparaturen von einem Nichtfachmann bzw. von nicht autorisierter dritter Stelle oder Abänderungen bzw. Eingriffe in das Produkt selbst vorgenommen worden und es sind insbesondere keine Bauteile anderer Hersteller eingebaut worden.
- Die Dunstabzugshaube ist regelmäßig und ordnungsgemäß nach den Bestimmungen in der Gebrauchsanweisung gewartet und gepflegt / gereinigt.

IV. Inhalt und Umfang der Garantie

1.

Die Garantie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf alle Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung. Optische Beeinträchtigungen / Mängel gleich aus welchem Grund sind von der Garantie ausgenommen.

2.

Die Garantieleistung erstreckt sich nach Wahl von berbel auf die unentgeltliche Reparatur bzw. kostenlose Lieferung von Ersatzteilen oder aber eines gleichwertigen Ersatzgerätes.

Sollte der betreffende Typ nicht mehr hergestellt werden, behält berbel sich nach eigener Wahl vor, ein Ersatzgerät aus dem Sortiment zu liefern, das dem beanstandeten Typ so nahe wie möglich kommt.

Zusätzlich übernimmt berbel im Garantiefall die Kosten der Ein- und Rücksendung, des Ein- und Ausbaus des mangelhaften Produktes und des Einbaus des neuen Produktes. Weitergehende Ansprüche aus der Garantie werden ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Garantieabwicklung

1.

Der Endkunde muss sich zur Inanspruchnahme von Garantieleistungen unter Vorlage einer Kopie des Kaufbeleges und des Lieferscheines an seinen Fachhändler unter genauer Angabe des aufgetretenen Mangels wenden, der diesen für berbel im Hinblick auf den Eintritt eines Garantiefalls zu überprüfen hat.

Nimmt der Fachhändler den Garantiefall an, sendet er berbel die Kopie des Kaufbeleges, den Lieferschein, die Mängelrüge und den Prüfbericht über den Mangel zur Geltendmachung der Garantie im Namen des Kunden zu. berbel behält sich ein eigenes Prüfrecht vor.

Nur berbel entscheidet, ob ein Garantiefall eingetreten ist. Der Fachhändler ist nicht berechtigt, für berbel Erklärungen abzugeben.

Im Garantiefall wird der Kundendienst von berbel im vorgenannten Umfang den Mangel gegen Rücknahme des defekten Teils unentgeltlich beheben, alternativ den Fachhändler damit beauftragen.

2.

Sollte der Kunde nicht die Möglichkeit haben, den Fachhändler zu kontaktieren, kann er Ansprüche aus der Garantie gegenüber der

berbel Ablufttechnik GmbH
Sandkampstraße 100
48432 Rheine

E-Mail Kundendienst: service@berbel.de, Telefon: +49 5971/80809-660

dadurch geltend machen, dass er eine Kopie des Kaufbeleges und des Lieferscheins direkt zu unseren Händen mit der schriftlichen Angabe des beanstandeten Fehlers sendet, der berbel Kundendienst nimmt sich dann der Überprüfung des Garantiefalles an.

VI. Verjährung

Ansprüche aus dieser Garantie wegen eines innerhalb der Garantiefrist entdeckten Mangels sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Mangel geltend zu machen, danach ist der Anspruch aus der Garantie für den bekannten Mangel verjährt.

VII. Garantiegeber

Garantiegeber ist die berbel Ablufttechnik GmbH, Sandkampstraße 100, 48432 Rheine.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1.

Für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Garantie gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf BGBL 1989 II S. 588) Deutsches Recht.

2.

Für Ansprüche aus der Garantie und im Zusammenhang mit der Garantie ist in Streitfällen ausschließlich der am Sitz von berbel in Rheine zuständige Gerichtsstand anzurufen.

3.

Sollte eine der Garantiebedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr, anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die nach Inhalt und Parteiwillen der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung der Garantie eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.